

SATZUNG

(Stand 2011)

NARRENRAT LANGHURSTER MOHREN e.V.

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.

Abschnitt I

NAME, SITZ und ZWECK des VEREINS

§ 01

Der Narrenrat Langhurster Mohren e.V. mit Sitz in Schutterwald wurde im Jahre 1964 ins Leben gerufen und 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg unter der Nr. VR 276 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege der kulturellen Dorffastnacht. Der Zweck wird insbesondere durch die Ausführung verschiedener Brauchtumsveranstaltungen, Straßenumzügen usw. verwirklicht. Er dient auch der Unterhaltung, Kameradschaftsbildung und der Jugendförderung verschiedener Abteilungen innerhalb des Vereins.

Der Narrenrat Langhurster Mohren e.V. ist seit 1981 Mitglied im Ortenauer Narrenbund e.V. (ONB). Die Jugendlichen sind der „Fastnachtsjugend“ des ONB angeschlossen. Die Rechte und Pflichten sind in einer besonderen Verbandssatzung (Jugendordnung) geregelt. Sie ist entsprechend anwendbar.

§ 02

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 03

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 04

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 05

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der politischen Gemeinde als Treuhänder zu. Ihr obliegt die Überwachung der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN und RECHTE der MITGLIEDER, BEITRÄGE

§ 06

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Eingetragenes aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Eintritt in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Beantragung durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Gesamtvorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- a) Aktive Mitglieder gehören einer der unter **§ 08** aufgeführten Abteilung an und sind verpflichtet, aktiv die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie ganzjährig bei allen Veranstaltungen mitzuwirken. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen unterliegen den Bestimmungen gesonderter Statuten als Ergänzung zu dieser Satzung.
- b) Passive Mitglieder sind verpflichtet den Verein zu fördern und zu unterstützen. Mithilfe bei Veranstaltungen ist erwünscht aber nicht Bedingung.
- c) Zu Ehrenmitglieder werden aktive oder passive Mitglieder nach den Bestimmungen des § 25 ernannt, aufgrund langjähriger treuer Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vorher grundsätzlich zu erfüllen. Der Austritt muss schriftlich, grundsätzlich zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Mitgliedsausweis und Vereinssatzung sind mit der Abmeldung abzugeben.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine anderweitige Erklärung abgegeben wird.

Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes, sowie eines Ehrenmitgliedes kann beschlossen werden:

1. wenn ein aktives Mitglied sich an der freiwillig übernommenen Pflicht uninteressiert zeigt oder sich unkameradschaftlich verhält.
2. wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt, und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied für den Verein nicht mehr tragbar ist. Der Ausschluss muss erfolgen wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrlosen Handlungen. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

Sie hat mindestens zwei Wochen vor der Einberufung der Generalversammlung an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 07

Bei Vereinsveranstaltungen haben die Mitglieder kein Recht auf Entschädigung. Die Gewinne fließen gemäß § 03 dieser Satzung in die Vereinskasse. Jedes Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Inventar und sonstiger Vereinsgegenstände. Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Verschulden hat das Mitglied die Kosten zu tragen.

§ 08

Der Verein wird während der Fastnachtssaison, d.h. vom 11.11. bis Aschermittwoch, durch folgende **Abteilungen** repräsentiert:

1. Abteilung Narrenrat
2. Abteilung Tanzgarde
3. Abteilung Mohren
4. Abteilung Sauweid-Blechharmoniker

(1.)

Die Abteilung Narrenrat besteht aus:

- a) Präsident (zugleich 1.Vorsitzender)
- b) Zunftmeister (hat den Vorsitz über die Veranstaltungen und Verlauf der Fastnacht)
- c) Narrenräte

Der Präsident und der Zunftmeister sind durch ihre Wahl zu Vorstandsmitgliedern automatisch Mitglied des Narrenrates und gleichzeitig deren Abteilungsleiter.

Diese Besonderheit im Gegensatz zu den Abteilungen 2.-4. ist historisch bedingt und soll weiterhin so gelten.

(2.-4.)

Die Abteilungen Tanzgarde, Mohren und Sauweid-Blechharmoniker wählen jeweils einen Abteilungsleiter und einen Vertreter, die im Gesamtvorstand vertreten sind.

Die Vertreter können als Jugendleiter ihrer Abteilung eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Die aktiven Mitglieder der einzelnen Abteilungen unterliegen den Bestimmungen gesonderter Statuten als Ergänzung zu dieser Satzung. In den Statuten sind die Regelungen über Aufnahme, Häs- bzw. Kostüm-Ordnung und Ablauf der jeweiligen Abteilung geregelt.

Die einzelnen Abteilungen unterstehen dem Zunftmeister.

§ 09

Wahlberechtigt in der Abteilung sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei nicht wahlberechtigten Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag über die Wahlberechtigung. Die Vorstandschaft bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen den Abteilungsleiter.

Finanzielle Angelegenheiten werden ausnahmslos vom Gesamtvorstand geregelt. Interne Beschlüsse der einzelnen Abteilungen werden der Vorstandschaft bekannt gegeben. Dieser steht ein Einspruchsrecht zu.

§ 10

Bei der Generalversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich. Eine Briefwahl wird nicht anerkannt.

§ 11

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr ist bis zum 31.10. zu entrichten. Den Mitgliedern wird der bargeldlose Beitragseinzug mittels Banklastschrift empfohlen. Andere Beiträge (z.B. für Kostüme), die der Verein von den aktiven Mitgliedern erhebt, sind von der Generalversammlung zu beschließen.

Maßgebend für die Erhebung der entsprechenden Beiträge ist das Kalenderjahr, in dem die Mitglieder das entsprechende Lebensalter vollenden.

Abschnitt III

VERWALTUNG und GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender (zugleich Präsident)
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassier
Zunftmeister
Schatzmeister
Stellvertretender Schriftführer
Stellvertretender Kassier
Stellvertretender Schatzmeister
Abteilungsleiter der Tanzgarde
Abteilungsleiter der Mohren
Abteilungsleiter der Sauweid-Blechharmoniker
Stellvertreter des Abteilungsleiters der Tanzgarde
Stellvertreter des Abteilungsleiters der Mohren
Stellvertreter des Abteilungsleiters der Sauweid-Blechharmoniker
Beisitzern (mind. vier, höchstens acht Beisitzer)

Das Amt des 2. Vorsitzenden kann auch vom Zunftmeister mit begleitet werden.
Das Amt der Abteilungsleiter und des Schatzmeisters kann auch von je einem
Vorstandsmitglied mit begleitet werden.

§ 14

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, ist binnen von acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 15

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede Beschlussfassung ist im jeweiligen Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 16

Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Vertreter benennen. Scheidet mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes aus, so ist eine Ersatzwahl herbeizuführen.

§ 17

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Gesamtvorstand obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung. Über jede Sitzung, Versammlung und Beschlussfassung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

Abschnitt IV

GESCHÄFTSJAHR und KASSENPRÜFUNG

§ 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. jeden Jahres.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Kassier) hat am Ende jedes Geschäftsjahres eine Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form zu erstellen. Diese ist durch zwei Kassenprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der folgenden Generalversammlung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand sowie der Generalversammlung zu berichten. Der Schatzmeister hat eine Inventur vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand sowie der Generalversammlung vorzulegen.

Abschnitt V

HAFTUNG gegenüber DRITTEN

§ 20

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme unter § 1 (der Satzung) oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtung oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

Haftung von Vorstandsmitglieder: Es gilt § 31a BGB

Abschnitt VI

GENERALVERSAMMLUNG und WAHLEN

§ 21

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Hierüber ist eine Tagesordnung aufzustellen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

1. Jahres- und Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Aussprache und Aufträge

§ 22

Die Generalversammlung muss zwei Wochen zuvor in ortsüblicher Form angekündigt werden. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, wenn sie

1. vom Vorstand gestellt werden
2. eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 23

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

Sie wird in geheimer Wahl durchgeführt. Im Einvernehmen aller anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gemäß § 10 der Satzung, kann auch durch Akklamation abgestimmt werden, d.h. wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dann die geheime Abstimmung fordert, muss geheim gewählt werden. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, dann muss geheim abgestimmt werden. Die gewählte Person muss anwesend sein oder sich schriftlich zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben. Ferner muss sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt der 1. Vorsitzende einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss hat über die Wahl eine Niederschrift zu fertigen.

Die Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.

Die erste Neuwahl fand 1976 statt.

Abschnitt VII

EHRUNGEN

§ 24

Die Ehrungen der aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrungen für besondere Verdienste behält sich die Vorstandschaft vor. Hierbei ist das Gleichheitsprinzip anzuwenden.

Geehrt werden Mitglieder im 11. Jahr, sowie passive Mitglieder im 22. Jahr. Form und Umfang regelt die Vorstandschaft.

§ 25

Mitglieder werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie

1. 40 Jahre aktiv im Verein tätig waren (gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
2. seit 50 Jahren Mitglied sind (gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
3. das 75. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre Mitglied sind.

Ausnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Abschnitt VIII

SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 26

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Abschnitt IX

AUFLÖSUNG des VEREINS

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von Dreivierteln aller anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Versammlung bestimmt auch über die Verwendung des vorhandenen Sachvermögens.

Abschnitt X

INKRAFTTRETEN der SATZUNG

§ 28

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Alle bisher beschlossenen Satzungen werden für ungültig erklärt.

Schutterwald-Langhurst, den 16.04.2011

Der Beschluss dieser Satzung ist in der Niederschrift über die Generalversammlungen vom 31.03.1985, vom 26.03.1988, vom 11.03.1989, vom 31.03.1990, vom 28.03.1992, vom 03.04.2004, vom 12.04.2008, vom 25.04.2009 und vom 16.04.2011 durch Unterschrift bestätigt.